

SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGS-REGLEMENT

Gültig ab 1. Januar 2014

Die Einwohnergemeinde von Root erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997, nachstehendes Siedlungsentwässerungs-Reglement:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I.Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Geltungsbereich	5
Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates	5
II.Art und Ableitung der Abwässer	5
Art. 4 Begriffe	5
Art. 5 Einleitung von Abwasser	6
Art. 6 Versickern lassen von Abwasser	6
Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	6
Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAS-I)	6
Art. 9 Abwasser von privaten Schwimmbädern	7
Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche	7
Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.	7
Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	7
Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	8
Art. 14 Abwasser und Wasserversorgung	8
III.Erstellung Abwasseranlagen und Anschluss Liegenschaften	8
Art. 15 Grundlage	8
Art. 16 Entwässerungssysteme	8
Art. 17 Abwasseranlagen	9
Art. 18 Rechtsnatur	10
Art. 19 Plan der Abwasseranlagen	10
Art. 20 Private Erschliessung	10
Art. 21 Übernahme von privaten Abwasseranlagen	10
Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften	10
Art. 23 Anschlusspflicht	11
Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht	11
Art. 25 Abnahmepflicht	11
Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	11
Art. 27 Kataster	12
Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften	12
IV.Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen	12
Art. 29 Gesuch um Anschlussbewilligung	12
Art. 30 Anschlussbewilligung	13
Art. 31 Planänderungen	13
Art. 32 Kontrollinstanz	13
Art. 33 Baukontrolle und Abnahme	13
Art. 34 Vereinfachtes Verfahren	14
V.Betrieb und Unterhalt	14
Art. 35 Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen	14
Art. 36 Betriebskontrolle	14
Art. 37 Sanierung	15
Art. 38 Haftung	15
VI.Finanzierung	15
Art. 39 Mittelbeschaffung	15
Art. 40 Grundsätze	15
Art. 41 Tarifzonen	16

Art. 42	Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzoneneinteilung	17
Art. 43	Anschlussgebühr; 1. Grundsätze	17
Art. 44	Anschlussgebühr; 2. Berechnung	18
Art. 45	Betriebsgebühr; 1. Grundsätze	19
Art. 46	Betriebsgebühr; 2. Berechnung	20
Art. 47	Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle	20
Art. 48	Baubeiträge	20
Art. 49	Verwaltungsgebühren	21
Art. 50	Gebühren für die Kontrolle von privaten Abwasseranlagen	21
Art. 51	Zahlungspflicht	21
Art. 52	Gesetzliches Pfandrecht	21
Art. 53	Fälligkeit	21
Art. 54	Mehrwertsteuer	22
VII.Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen		22
Art. 55	Rechtsmittel	22
Art. 56	Strafbestimmungen	22
Art. 57	Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	22
VIII.Übergangs- und Schlussbestimmungen		23
Art. 58	Übergangsbestimmungen	23
Art. 59	Ausnahmen	23
Art. 60	Hängige Verfahren	23
Art. 61	Inkrafttreten	23

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
LW – Zone	Landwirtschaftszone
SER	Siedlungsentwässerungsreglement
SN	Schweizer Norm
WAS-I*	Industrielles Abwasser
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

* Begriffe, die im Wesentlichen der Schweizer Norm SN 592000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" entsprechen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Siedlungsentwässerungs-Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Siedlungsentwässerungs-Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Er kann zur Klärung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.
- 2 Der Gemeinderat erlässt gestützt auf dem vorliegenden Reglement eine separate Vollzugsverordnung, in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:
 - a) der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet
 - b) die Gebührentarife
 - c) Ausführungsbestimmungen zu der Gebührenerhebung
- 3 Bei den in diesem Reglement mit Gemeinde bezeichneten Stellen ist der Gemeinderat zuständig, soweit er die Kompetenz nicht an andere Verwaltungseinheiten delegiert hat. Der Gemeinderat regelt in seiner Geschäftsordnung die Kompetenzdelegation an eine nachgeordnete Verwaltungseinheit.

II. Art und Ableitung der Abwässer

Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser (WA) im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Verschmutztem Abwasser (WAS)
Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4 lit. f GSchG);
- b) Nicht verschmutztem Abwasser (WAR)
Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung;
- c) Reinwasser
Reinabwasser ist stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.).

Art. 5 Einleitung von Abwasser

- 1 Die Einleitung von nicht verschmutztem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Die Dienststelle Raumplanung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.
- 2 Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
- 3 Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 6 Versickern lassen von Abwasser

- 1 Das Versickern lassen von verschmutztem Abwasser bedarf der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.
- 2 Für die Erteilung der Bewilligung für das Versickern lassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:
 - a) bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden): die Gemeinde
 - b) bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte): die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie
 - c) bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind: die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit
 - d) bei Versickerungen in besonders gefährdeten Bereichen: die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

- 1 Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der Gemeinde.
- 2 Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die Gemeinde an die Richtlinien der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAS-I)

- 1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.

- 2 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der gewässerschutzrechtlichen Betriebs- und Einleitbewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 9 Abwasser von privaten Schwimmbädern

- 1 Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannengebäude, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.
- 2 Im Übrigen ist das jeweils aktuelle Merkblatt der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern zu beachten.

Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche

- 1 Überlaufwasser ist unter Beachtung der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
- 2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
- 3 Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder auf eine Deponie zu bringen.

Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen usw. hält sich die Gemeinde an die geltenden Normen (SN 592000).

Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

- 1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der jeweils gültigen eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.
- 2 Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe;
 - b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
 - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.;

- e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbid-schlamm usw.;
 - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
 - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 ° C;
 - h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
 - i) feste Stoffe und Kadaver;
 - j) Zement- und Kalkwasser von Baustellen und Gewerbebetrieben.
- 3 Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die Bestimmungen:

- a) der eidg. Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV),
- b) der Art. 22ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- c) und die anerkannten Regeln der Technik.

Art. 14 Abwasser und Wasserversorgung

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. Erstellung Abwasseranlagen und Anschluss Liegenschaften

Art. 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 16 Entwässerungssysteme

- 1 Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im sogenannten Trenn- oder Mischsystem. Die Entwässerungssysteme sind im generellen Entwässerungsplan (GEP) festgelegt.
- 2 Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickern lässt, und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.

- 3 Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.
- 4 Bei beiden Systemen muss das Reinwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.
- 5 Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

Art. 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
 - aa) beim Trennsystem:
 - Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
 - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur, soweit notwendigen, Sammlung des Niederschlagswassers und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage;
 - ab) beim Mischsystem:
 - Mischabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des (soweit notwendig abzuleitenden) Niederschlagswassers und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage;
 - Reinwasserleitungen;
 - ac) Bei beiden Systemen:
 - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
 - Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
 - Abwasservorbehandlungsanlagen;
- b) die Abwasserreinigungsanlagen des Gemeindeverbandes Abwasserreinigung Rontal
- c) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen und Messstationen.
- d) Gewässer oder Teile davon, soweit diese gemäss Art. 18 Abs. 3 als öffentliche Abwasseranlagen festgelegt worden sind.

Art. 18 Rechtsnatur

- 1 Die Gemeinde legt in einem Plan den Umfang der Abwasseranlagen der Gemeinde fest.
- 2 Die Abwasseranlagen der Gemeinde sowie jene des Gemeindeverbandes Abwasserreinigung Rontal sind öffentliche Abwasseranlagen.
- 3 Öffentliche Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäss Abs. 1 im Plan der Abwasseranlagen als solche festgelegt worden sind.
- 4 Die anderen Abwasseranlagen sind privat. Vorbehalten bleibt Art. 21.

Art. 19 Plan der Abwasseranlagen

- 1 Der Gemeinderat erstellt im Rahmen des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) einen Plan über die Abwasseranlagen mit Aussagen über Zustand und Dringlichkeit von Bau und Sanierung.
- 2 Er bestimmt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz, die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeitragsleistungen der interessierten Grundstücke fest.

Art. 20 Private Erschliessung

Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung auf eigene Kosten selber vornehmen oder erwirken.

Art. 21 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den Unterhalt oder auch zu Eigentum übernehmen. Der Gemeinderat beschreibt die Bedingungen und den Umfang einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.
- 2 Die Übernahme der Gebäude- und Grundstücksentwässerungsleitungen und der zugehörigen Schächte ist ausgeschlossen.

Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften

- 1 Die Gemeinde kann die Benützer von privaten Abwasseranlagen zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG).
- 2 Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.
- 3 Im Übrigen finden die §§ 17ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB Anwendung.

Art. 23 Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Der Bereich öffentliche Kanalisationen umfasst:
 - a) die Bauzonen;
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
 - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 2 Die Gemeinde verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.
- 3 An die private Erschliessung von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, kann die Gemeinde einen Beitrag entrichten. Bedingungen und Umfang der Beiträge regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.

Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Können Bauten und Anlagen aus bestimmten Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie bzw. im Baubewilligungsverfahren die Gemeinde nach Anhören der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 25 Abnahmepflicht

- 1 Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aufzunehmen.
- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

- 1 Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sollen im Grundbuch eingetragen werden.
- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Gemeindestrasse, öffentliche Güterstrassen, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung der Gemeinde bzw. der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 27 Kataster

- 1 Die Gemeinde lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial, die Eigentumsverhältnisse sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Dieser ist laufend nachzuführen.
- 2 Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
- 3 Der Kataster ist gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.

Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften

- 1 Für den Bau der Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabseidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich die Gemeinde an die SN 592'000 sowie an die gültigen Richtlinien. Sie kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.
- 2 Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Es erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 29 Gesuch um Anschlussbewilligung

- 1 Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Es sind folgende vom der Bauherrschaft, den Planverfassern und von der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer unterzeichneten Pläne, zusammen mit dem Baugesuch, einzureichen:
 - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt.
 - b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Vorplatz versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);
 - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;

- c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Versickerungsanlagen usw.).
- 3 Die Gemeinde kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile, Formulare usw.) ein verlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 30 Anschlussbewilligung

- 1 Die Gemeinde erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt, soweit notwendig in Absprache mit dem Gemeindeverband Abwasserreinigung Rontal, die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
- 2 Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

Art. 31 Planänderungen

- 1 Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- 2 Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung der Gemeinde bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

Art. 32 Kontrollinstanz

Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt für diese ein Pflichtenheft.

Art. 33 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 2 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
- 3 Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzwasserleitungen dicht sind, können von der Kontrollinstanz Dichtigkeitsprüfungen angeordnet werden.
- 4 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
- 5 Vor der Schlussabnahme hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung).
- 6 Wird der Plan nicht eingereicht, kann die Gemeinde eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen

lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann sie mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

- 7 Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

Art. 34 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die Gemeinde legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanlüsse.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 35 Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen

- 1 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur und Ersatz.
- 2 Abwasseranlagen sind von den Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. die öffentlichen Abwasseranlagen werden von der Gemeinde unterhalten. die privaten Abwasseranlagen sind, unter Vorbehalt von Art. 21, durch die Inhaber zu unterhalten.
- 3 Unterlassen die Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf Kosten der Inhaber ausführen lassen.
- 4 Die Gemeinde erlässt einen Unterhaltsplan.
- 5 Im Unterhaltsplan, werden diejenigen Gewässer bzw. Gewässeranteile, welche durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden, bezeichnet. Die Gemeinde kann im Rahmen des Voranschlags finanzielle Mittel aus der Siedlungsentwässerung für Unterhalts-Massnahmen an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässer bzw. Gewässeranteilen einsetzen.

Art. 36 Betriebskontrolle

- 1 Der Gemeinde steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Spülung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.

- 3 Die Gemeinde kann von den Inhabern von privaten Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen oder auch anderen geeigneten Kontrollmassnahmen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

Art. 37 Sanierung

- 1 Die Inhaber einer Abwasseranlage haben, unter Vorbehalt von Art. 21, festgestellte Mängel auf ihre Kosten zu beheben. Unterlassen sie dies trotz Mahnung, so hat die Gemeinde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.
- 2 Wird das öffentliche Entwässerungssystem geändert, haben die Inhaber privater Anlagen diese auf eigenen Kosten dem neuen System anzupassen.

Art. 38 Haftung

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen unsachgemässer Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

VI. Finanzierung

Art. 39 Mittelbeschaffung

- 1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Ersatz, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und Baurechtsnehmerinnen bzw. Baurechtsnehmer, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge sowie allenfalls Steuermittel der Gemeinde, wenn die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Maximalansatz übersteigen.
- 2 Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 21 und Art. 23 Abs. 3 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer zu finanzieren.
- 3 Die Gemeinde kann mit Beiträgen den Aufbau von privaten Anlagen fördern, welche nach der Entrichtung der Anschlussgebühr aus eigener Initiative erstellt werden und nachweislich die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen mindern.

Art. 40 Grundsätze

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 48 erfüllt sind, Baubeiträge.

- 2 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten. Bei der Ermittlung der Gebüh-
renhöhe ist die kantonale „Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung“ verbind-
lich.
- 3 Die Gemeinde kann die Anschluss- und Betriebsgebühren, wo es besondere Verhältni-
se erfordern, über eine neue Tarifzonen-zuteilung angemessen erhöhen (+) oder herab-
setzen (-), sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen gemäss Art.41 nicht bereits be-
rücksichtigt worden ist, unter Anderem infolge:
 - höherem Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinabwasser,
hohem Versiegelungsgrad, überdurchschnittlicher Bewohnbarkeit, erhöhter Nutzung,
verhältnismässig kleiner Grundstücksfläche usw. + 1 bis 3 Tarifzonen
 - Abtrennung von nicht verschmutztem Abwasser durch Versickerung, Retentions-
massnahmen, geringerem Versiegelungsgrad, unterdurchschnittlicher Bewohnbar-
keit, verminderter Nutzung usw. – 1 bis 3 Tarifzonen
- 4 Für die Prüfung des Anschlussgesuchs und die Kontrolle und Abnahme des Hausan-
schlusses erhebt die Gemeinde eine Bewilligungs- und Kontrollgebühr.

Art. 41 Tarifzonen

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentliche
Abwasseranlage angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke
oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in zehn Tarifzonen eingeteilt,
wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet wer-
den: Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 40 Abs.
3 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.

Tarifzone 1	Sport- und Freizeitflächen, Grünzonen, Friedhofflächen etc., Schmutz- wasseranfall gering.
Tarifzone 2	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %.
Tarifzone 3	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Wohn- nutzung auf einem dritten Geschoss. Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %.
Tarifzone 4	1 Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %. 2 Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen. Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %.
Tarifzone 5	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss. Mittlerer Versiegelungsgrad 40 %.
Tarifzone 6	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 50 %.

Tarifzone 7	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %.
Tarifzone 8	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten mit überwiegender Gewerbenutzung. Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %
Tarifzone 9	Grundstücke mit sechs- und mehrgeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten. Mittlerer Versiegelungsgrad 60%
Tarifzone 10	Strassen, Wege, Plätze. Versiegelungsgrad bis 100 %.

2 Für die einzelnen Tarifzonen gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

Tarifzone 1:	TF	0,7	Tarifzone 6:	TF	3,0
Tarifzone 2:	TF	1,2	Tarifzone 7:	TF	3,5
Tarifzone 3:	TF	1,6	Tarifzone 8:	TF	4,0
Tarifzone 4:	TF	2,0	Tarifzone 9:	TF	4,5
Tarifzone 5:	TF	2,5	Tarifzone 10:	TF	5,0

Art. 42 Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzoneneinteilung

- 1 Die Gemeinde erstellt die Tarifzoneneinteilung.
- 2 Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird von der Gemeinde nach den Kriterien gemäss Art. 40 Abs. 3 und Art. 41 einer Tarifzone zugewiesen.
- 3 Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt oder Grundstücksflächen versiegelt, wird ein Gebäude erweitert oder ein Ersatzbau erstellt, wird das Grundstück umgenutzt oder wird das Grundstück neu parzelliert usw., überprüft die Gemeinde die Tarifzonenzuteilung bzw. die gewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 4 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist bei der Gemeinde Einsprache erheben. Die Gemeinde entscheidet über die Einsprachen.

Art. 43 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze

- 1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen und wird für den Anschluss an diese auf Grund der Zuteilung des Grundstückes zu einer Tarifzone gemäss Art. 44 berechnet.
- 2 Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden auf Grund der Kriterien gemäss Art. 40 Abs. 3 und Art. 41 einer solchen zugeteilt. Für Grundstücke, die bereits einer Tarifzone zugeteilt sind, wird allenfalls eine Neuzuteilung vorgenommen.
- 3 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, nun aber aus Gründen gemäss Art. 42 Abs. 3 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder eine grössere Fläche gebührenpflichtig

wird. Bei Umparzellierungen ist die Anschlussgebühr mit der rechtskräftigen Flächenmutation geschuldet.

- 4 Wird eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück realisiert, für welche keine Baubewilligung notwendig war (Versiegelung von Flächen usw.) welche den Anfall von Abwasser jedoch beeinflusst, ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks verpflichtet, diese innerhalb von 6 Monaten nach Vollendung der Gemeinde schriftlich zu melden.
- 5 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, bleibt für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 45 Abs. 5 ausser Betracht. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für welche jedoch nach früherem Berechnungs-System keine Anschlussgebühren erhoben wurden.
- 6 Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur nicht verschmutztes Abwasser, das sich nicht versickern lässt, zugeleitet, wird die Anschlussgebühr gegenüber der Berechnung nach Art. 44 um 55 % reduziert.
- 7 Ändern sich die geforderten Gegebenheiten gemäss Abs. 6 für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.
- 8 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 9 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro m² gewichtete Grundstücksfläche wird vom Gemeinderat alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

Art. 44 Anschlussgebühr; 2. Berechnung

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{array}{lcl} \text{Gewichtete Grundstücksfläche} & = & \text{GF} \times \text{TF} \\ \text{Anschlussgebühr} & = & \text{GF} \times \text{TF} \times \text{AK} \end{array}$$

GF = Grundstücksfläche
TF = Tarifzonenfaktor
AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche

- 2 Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen dividiert durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.
- 3 Die Gemeinde legt den Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamttotals der Kosten fest.

Art. 45 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband Abwasserreinigung Rontal.
- 2 Sie wird von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.
- 3 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (gewichtete Fläche),
 - b. Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Frisch – und/oder Brauchwasser.
- 4 Die Grundgebühren haben ca. 30%, die Mengengebühren ca. 70% der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung zu decken.
- 5 Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
- 6 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger nachweislich nicht abgeleitet wird (z.B. Gärtnereien usw.), ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Reduktion zu gewähren.
- 7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall, kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden, welche sich am aktuellen Betriebskostenverteiler des Gemeindeverbandes Abwasserreinigung Rontal orientiert.
- 8 In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei eigenen Wasserversorgungen, ermittelt die Gemeinde den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen verlangen.
- 9 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser in die öffentliche Kanalisation, wird neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe dieser Sondergebühr wird durch den Gemeinderat auf Grund der Entsorgungskosten festgelegt.
- 10 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb der Liegenschaft ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 11 In Fällen mit geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 40 vornehmen.

Art. 46 Betriebsgebühr; 2. Berechnung

- 1 Die Grundgebühr wird berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 30}{\text{F} \times 100}$$

Die Mengengebühr wird berechnet:

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 70}{\text{W1} \times 100}$$

GF = Grundstücksfläche (m²)

TF = Tarifzonenfaktor

KG = Betriebskosten pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche (Fr./m²)

Q = Jährliche Betriebskosten (Fr.)

F = Gesamte gewichtete Fläche

W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte oder über die Eigenversorgung bezogene Frischwassermenge (m³)

W2 = auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m³)

KW = Kosten pro Kubikmeter Frischwasser (Fr./m³).

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband Abwasserreinigung Rontal.

Art. 47 Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

- 1 Für grosse Grundstücke in der LW - Zone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad aufweisen, wird nicht die gesamte Fläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte (Abs. 2, 3) aber mindestens 600 Quadratmeter gebührenpflichtig.
- 2 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche für Grundstücke gemäss Abs. 1, welche nicht in der LW-Zone liegen, wird normalerweise die Summe der befestigten Flächen (Vorplatz- und Gebäudegrundflächen usw.) mit dem entsprechenden prozentuellen mittleren Versiegelungsgrad der jeweiligen Tarifzone (siehe Art. 41) dividiert.
- 3 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche in der LW-Zone, wird die Summe der angeschlossenen Flächen (Vorplatz- und Gebäudegrundflächen usw.) mit 40 % dividiert.
- 4 Grosse, industriell bzw. gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten umfassen, können in mehrere Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

Art. 48 Baubeiträge

- 1 Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Bauzonen erschlossen werden, kann die Gemeinde zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen erheben.

- 2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 49 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

Art. 50 Gebühren für die Kontrolle von privaten Abwasseranlagen

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, fallen zu Lasten des Eigentümers (einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

Art. 51 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 52 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Abgaben und Gebühren gemäss den §§ 31ff. des EGGSchG, besteht an den betreffenden Grundstücken gemäss § 34a EGGSchG ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht und zwar für die Anschlussgebühr, die Baubeiträge und für jährlich wiederkehrende Gebühren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des GSchG je seit Fälligkeit. Die Eintragung in das Grundbuch richtet sich nach Art. 836 ZGB.

Art. 53 Fälligkeit

- 1 Die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen entsteht die Fälligkeit mit der Baubewilligungserteilung. Bei Umparzellierungen wird die Anschlussgebühr mit der rechtskräftigen Grundbuchmutation und bei Zweckänderungen mit Beginn der Umnutzung fällig. Die Gemeinde hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
- 2 Weigert sich eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
- 3 Die Fälligkeit zur Zahlung des Baubeitrags entsteht, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- 4 Die Fälligkeit zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.
- 5 Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 54 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 55 Rechtsmittel

- 1 Gegen Planungsentscheide der zuständigen Behörde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.
- 2 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (vgl. § 39 Abs. 1 EGGSchG).
- 3 Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 4 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 56 Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen die Art. 5, 6, 8, 9,10 und 14 dieses Reglements oder gegen die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden mit Busse bestraft.
- 2 Zuwiderhandlungen gegen Art. 12 des Reglements sind gemäss Art. 70 GSchG unter Strafe gestellt.

Art. 57 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

- 1 Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 2 Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 58 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr für die Ableseperiode 2013 / 2014 wird erstmals im Rechnungsjahr 2014 auf Basis des hier vorliegenden Siedlungsentwässerungs-Reglements in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2014 gemäss dem hier vorliegenden Siedlungsentwässerungs-Reglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Jede vor diesem Datum erteilte Baubewilligung wird nach dem alten Reglement beurteilt.

Art. 59 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 60 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 61 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2013 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungs-Reglement der Einwohnergemeinde Root vom 11. Dezember 2001 unter Vorbehalt von Art. 58 aufgehoben. Sämtliche widersprechende Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

6037 Root, 26. November 2013

Gemeinderat Root

Heinz Schumacher
Gemeindepräsident

André Wespi
Gemeindeschreiber

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am